



## AUFLAGEN FÜR FAHRZEUGE UND FESTWAGEN

Das **Merkblatt** Nr. 114 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (VkB1.2000 S. 404) **über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen** ist Bestandteil der, durch die Gemeinde Neuhof erteilten, Auflagen und Genehmigungen.

### 1. Gestaltung der Fahrzeuge und Festwagen

#### **a) Kraftfahrzeuge**

Alle motorbetriebenen Fahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und ihre Anhänger müssen grundsätzlich eine Betriebserlaubnis und ein eigenes amtliches Kennzeichen oder ein rotes Kennzeichen haben.

Anhänger müssen jedoch kein eigenes amtliches Kennzeichen oder rotes Kennzeichen haben, wenn sie eine Betriebserlaubnis haben und hinter Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h mitgeführt werden. Für Anhänger, die ausschließlich als Festwagen bei Brauchtumsveranstaltungen betrieben werden, gelten besondere Vorschriften. Jeder Fahrzeughalter und Fahrer ist für die Einhaltung der vorstehenden, von der Straßenverkehrszulassungsordnung vorgegebenen Vorschriften selbst verantwortlich.

#### **b) Festwagen**

Die Festwagen sollen die Regemaße nach der Straßenverkehrszulassungsordnung nicht überschreiten:

**Breite: 2,50 Meter**

**Höhe: 4,00 Meter**

**Länge des gesamten Zuges (Zugmaschine und Anhänger): 18,00 Meter**

**Einzelfahrzeuge: 12,00 Meter**

Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. **Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren.**

Die Ladefläche der Motivwagen muss für die Personenbeförderung tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegenüber Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Anhänger fest anzubringen. Züge mit mehr als einem Anhänger sollten nicht verwendet werden.

Für eine äußere Sicherung der Fahrzeuge muss eine Verkleidung an den Seitenflächen und an der Rückseite vorhanden sein, die höchstens 30 cm über dem Boden endet. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt. An der Vorderseite ist eine entsprechende Vorrichtung zu schaffen, um zu vermeiden, dass Personen unter das Fahrzeug gelangen.

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein. Beim Einsatz von offenem Feuer ist ein zugelassener Feuerlöscher PG12 mitzuführen.

## **2. Verhalten während des Umzuges**

a) An dem Umzug können nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung als Teilnehmer gemeldet sind.

b) Für Pferdegespanne und die von Zugmaschinen gezogenen Motivwagen wird jeweils rechts und links ein erwachsener Zugbegleiter oder eine Zugbegleiterin (Ordner/in) gefordert. Für die übrigen Motivwagen werden zugbegleitende Personen empfohlen.

c) Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen eine Geschwindigkeit von 6 km/h nicht überschritten werden.

d) Die Fahrzeugführer, die Reiter und die Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- und Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

e) Das Auf- und Abspringen von Zugmaschinen und Festwagen ist auch für Umzugsteilnehmer nur gestattet, wenn das Fahrzeug zum vollständigen Stillstand gekommen ist.

f) Die Ordner sind durch weiße Armbinden mit der Aufschrift "Ordner" kenntlich zu machen. Zulässig ist auch das Tragen von Warnwesten anstelle der Armbinden. Sie und die Fahrer sind eindringlich auf ihre Aufgaben hinzuweisen, wobei sie darauf achten sollen, dass Kinder und Erwachsene nicht so nahe an die Motivwagen herantreten bzw. aufspringen.

g) Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen angerichtet werden können. Das Verspritzen von Flüssigkeiten ist verboten. Wurfmaterial darf nur nach rechts und links, nicht nach vorn oder hinten ausgeworfen werden.

h) Flaschen, Kartons und andere Verpackungsmaterialien dürfen von den Wagenbesatzungen nicht auf die Straße geworfen werden.

i) Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden.

j) Auf Zugmaschinen muss außer dem Fahrer eine Begleitperson mitfahren, die ständigen Blickkontakt mit dem Anhänger hat und den Fahrer auf mögliche Gefahrenmomente sofort hinweisen kann.

k) Die Benutzung von Knallkörpern ist verboten.

### **3. Allgemeines**

**Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsprogramms nicht zugelassen ist.**